

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 15

Artikel: Die Alterszulagen der Lehrerschaft und andere Zuwendungen in den einzelnen Kantonen
Autor: Köpfli, Ud.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Alterszulagen der Lehrerschaft und andere Zuwendungen in den einzelnen Kantonen

Von H. d. Köppli, Baar.

Es freut mich, feststellen zu können, daß die ge-
rechte Einrichtung der Alterszulagen heute in den
meisten Kantonen Eingang gefunden hat. Auch in
andern Beziehungen ist es ordentlich vorwärts ge-
gangen. Das „Archiv für das schweizerische Un-
terrichtswesen“ enthält darüber folgende Angaben:

Kanton Zürich: Der Staat richtet Dienst-
alterszulagen aus, beginnend mit dem zweiten
Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100
Franken bis zum Maximum von 1000 Fr. für Pri-
marlehrer und von 1200 Fr. für Sekundarlehrer.

Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu den
gesetzlichen Zulagen eine den gesetzlichen Anforde-
rungen genügende Wohnung oder Bezahlung eines
entsprechenden Barbetrages.

Kanton Bern: Zu der Grundbesoldung
der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen
vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staat-
liche Alterszulagen von je 125 Fr.

An Naturalleistungen haben die Gemeinden für
jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie
Wohnung, auf dem Lande mit Garten; 2. neun
Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von
gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3.
18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des
Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Na-
turalleistungen entsprechende, den örtlichen Ver-
hältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Kanton Luzern: Gemeinden, welche nicht
in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie pas-
sende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben
ihnen dafür eine angemessene Wohnungsent Schädi-
gung auszurichten. Die Wohnungsent Schädi-
gung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der be-
treffenden Gemeinde für eine passende Lehrer-
wohnung zu bezahlen ist. Der Regierungsrat setzt
nach Einvernahme des Gemeinderates und der
Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsent Schädi-
gung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amts-
dauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmate-
rials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine
Entschädigung von 200 Fr. zu leisten, sofern sie
ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Re-
gel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchen-
holz bestehend, zur Verfügung stellt.

Kanton Uri: Die weltlichen Lehrkräfte er-
halten außer der durch die Gemeinden festgesetzten
Besoldung eine Dienstalterszulage von 100 bis
700 Fr. für Lehrer und 500 Fr. für Lehrerinnen,
beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten
Dienstjahr, mit Steigerung um 100 Fr. nach je
zwei Jahren.

Kanton Glarus: An öffentlichen Schu-
len angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stu-
fen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus

je nach der Zahl der Dienstjahre staatliche Dienst-
alterszulagen. Diese betragen: Für die Lehrer
und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule

im	4. bis	6. Dienstjahr	je	Fr.	200.—
„	7. „	9. „	„	„	400.—
„	10. „	12. „	„	„	600.—
„	13. „	15. „	„	„	800.—
„	16. „	18. „	„	„	1000.—
vom	19. Dienstjahr	an	„	„	1200.—

NB. Nach einer Revisionsvorlage, die bei der
nächsten Landsgemeinde zur Abstimmung kommt,
soll das Maximum künftig in 12 (statt in 18)
Jahren erreicht werden. D. Sch.

Kanton Zug: Außer der Lehrer-Pensions-
und -Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlass
geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute
der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) **Dienstalterszulagen.** Der Kanton
entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekun-
darschule Dienstalterszulagen von 1000 Fr., erreich-
bar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines all-
fälligen außerkantonalen Dienstes angerechnet wird.
Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr
mit 200 Fr. und steigert sich je nach drei weiteren
Jahren um 200 Fr., so daß sie nach 7 Jahren 400
Franken, nach 10 Jahren 600 Fr., nach 13 Jahren
800 Fr. und nach 16 Dienstjahren jährlich 1000 Fr.
beträgt. Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei
Viertel dieser Dienstalterszulagen.

b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht
für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und
jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der
Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre
der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugeris-
chen Schuldienst, längstens bis zum 5. Altersjahr,
Spareinlagen von jährlich 150 Fr. Nach dem 20.
Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens
berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen
werden die Einlagen samt Zinsen beim Aus-
tritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer
oder der Lehrerin selbst, und beim Tode eines Leh-
rers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten voll-
ständig ausbezahlt.

Kanton Freiburg: Den Primarlehrern
wird eine Alterszulage von 250 Fr. und den Leh-
rerinnen eine solche von 200 Fr. gewährt, unter
der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeits-
zeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier
Jahre um 250 Fr. für die Lehrer bis zum Höchst-
betrage von 1000 Fr., und um 200 Fr. für die
Lehrerinnen bis zum Höchstbetrage von 800 Fr.
erhöht.

Kanton Solothurn: Laut Kantons-
ratsbeschluß vom 18. Mai 1928 erhalten die Pri-
marlehrer und -Lehrerinnen vom Staate folgende
Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei

Jahren 100 Fr., vier Jahren 200 Fr., sechs Jahren 400 Fr., acht Jahren 600 Fr., zehn Jahren 800 Fr., zwölf Jahren 1000 Fr.

Kanton Baselst. Land: Primarlehrer und Lehrerinnen, Sekundarlehrer und Lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von 300 Fr., bis zum Höchstbetrage von 1800 Fr. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal 35 Fr.

Kanton Schaffhausen: Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von 100 Fr. jährlich, bis zum Maximum von 1200 Fr. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Kanton Graubünden: Primar- und Sekundarlehrer bekommen Alterszulagen von 100 Franken bei drei und vier Dienstjahren, 200 Fr. bei fünf und sechs Dienstjahren, 300 Fr. bei sieben und acht Dienstjahren, 400 Fr. bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Kanton St. Gallen: Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5.	Dienstjahre	Fr. 100.—
„ 6. bis 7.	„	„ 200.—
„ 8. „ 10.	„	„ 300.—
„ 11. „ 13.	„	„ 500.—
„ 14. „ 16.	„	„ 700.—
„ 17. „ 19.	„	„ 900.—
20. u. höhern	„	„ 1000.—

Kanton Thurgau: Der Kanton entrichtet an die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen:

Im 4. bis 6. Dienstjahre	Fr. 200.—
„ 7. „ 9.	„ 400.—
„ 10. „ 12.	„ 600.—
„ 13. „ 15.	„ 800.—
Nach dem 15.	„ 1000.—

Kanton Tessin: Vom fünften Dienstjahre an werden vier Zulagen von drei zu drei Jahren von 100–200 Fr. ausgerichtet.

Nicht näher präzipierte Alterszulagen erhalten ferner die Lehrer in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselst., Genf, Neuenburg, Waadt. Für Mitteilungen über die genaue Regelung sind wir dankbar.

Mögen die fehlenden Stände den genannten bald nachfolgen!

„Im Ochsen zu Nazareth“

Man schreibt dem „Morgen“: Religionsunterricht sollte nach Heimatprinzip und Kulturprinzip laut „Wegweiser zur Schulreform“ von E. Grauwiler in basellandschaftlichen Schulen folgendermaßen erteilt werden:

„Das war eine Aufregung im Städtchen! Die Frauen steckten die Köpfe zusammen, und wo Männer zusammentraten, da berichteten sie auch davon. Weißt du's auch schon? . . . morgen soll er kommen. — Ja, ja, der hat sich gemacht, und wie man vernimmt, sind die Herren Priester und Schriftgelehrten gar nicht gut auf ihn zu sprechen. Er könne scheint's besser reden, als der gelehrteste Pfarrer. — Ja, und der Daniel, der Händler, hat berichtet, er habe ihn am See unten reden gehört. Da seien etwa 1000 Menschen um ihn herum gestanden und es sei so still geworden, wie in einer Stube drin, und er habe besser geredet, als ein Schriftgelehrter. — Das glaub ich, er ist aber auch immer ein Aufgeweckter gewesen; schon als Zwölfjähriger habe er übrigens den Professoren in Jerusalem ebensolche Fragen gestellt, daß sie fast nicht darauf antworten konnten . . . So redeten die Leute von Jesus, von „Zimmerjosephs Jesus“, und alle waren gespannt, wie er morgen im Gotteshaus predigen werde. — Gewiß, er kann's besser als die Priester und redet schöner als der Hohepriester in

Jerusalem, so sagten die Nazarener Frauen zusammen, und die Männer, im erhobenen Gefühl, daß sie, die Nazarener, so einen gescheiten, berühmten Bürger hatten, saßen im „Ochsen“ zusammen und redeten von andern gescheiten Nazarenern und von ihren eigenen Heldentaten bis spät in die Nacht hinein.“ —

Das heißt man doch mit dem Heiligsten Schindluderei treiben, wenn man biblische Stoffe derart mißhandelt. Aber eben, das ist der Standpunkt der modernen ungläubigen Pädagogen: Christus ist nur mehr der Weise von Nazareth, weiter nichts: ein intelligenter Kopf, der seinen Mitbürgern überlegen ist, der gescheiter reden kann als sie, der darum den Reiz der „Priester und Schriftgelehrten“ wachruft — aber sonst weiter gar nichts. Hätte man statt „Schriftgelehrten“ nicht gleich sagen können: „und unserer modernen Schulmeister“, die in ihrer neuerungslüchtigen Methode zum „Ochsen“ Zuflucht nehmen müssen, weil ihnen jede Ehrfurcht vor dem Heiligsten abhanden gekommen ist. Gott bewahre uns vor solchem „konfessionslosen Religionsunterricht“. Dieser „Ochsen zu Nazareth“ mag als typisches Musterstück uns zeigen, welche Wege man hier wandelt. Das ist wirklich „Ochsen“-Geschwätz!